

Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023 / Hinweise zur Beitragsberechnung

Wie hoch ist der Beitragssatz zur Pflegeversicherung?

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird zum 1. Juli 2023 um 0,35 % auf 3,4 % angehoben. Außerdem steigt der Zuschlag für Kinderlose um 0,25 % auf 0,6 %.

Welche weitere Änderung gibt es bei der Höhe des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung?

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird ein Familienlastenausgleich in der Pflegeversicherung umgesetzt – danach ist die Höhe des Beitragssatzes nun auch abhängig von der Anzahl der Kinder.

Zum besseren Verständnis hier eine Übersicht der Beitragssätze:

Familiäre Situation	Beitragssatz PV bis 30.06.2023	Beitragssatz PV ab 01.07.2023	Hinweise
Mitglied ohne Kind	3,40 %		inkl. Kinderlosen-Zuschlag *1
Mitglied ohne Kind		4,00 %	
Mitglied mit Kind	3,05 %		Nachweis (z.B. Geburtsurkunde) notwendig
Mitglied mit 1 Kind		3,40 %	lebenslang, unabhängig vom Alter des Kindes *2
Mitglied mit 2 Kindern		3,15 %	Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres *2
Mitglied mit 3 Kindern		2,90 %	
Mitglied mit 4 Kindern		2,65 %	
Mitglied mit 5 Kindern		2,40 %	
*1 nach Vollendung des 23. Lebensjahres, Ausnahmen: Mitglied ist vor 1940 geboren oder leistet Wehr-/Zivildienst oder bezieht Bürgergeld			
*2 Selbstauskunft / Angaben des Mitglieds notwendig			

Wie wird die Anzahl meiner Kinder berücksichtigt?

Die Neuregelung bedeutet, dass ab zwei Kindern der Beitragssatz (3,4 %) um 0,25 % je Kind abgesenkt wird. Der Abschlag wird bis zum fünften Kind berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits verstorben ist.

Bis zu welchem Alter werden meine Kinder berücksichtigt?

Durch den Abschlag soll der Aufwand während der sog. Erziehungsphase berücksichtigt werden. Eine Beschränkung besteht also auf den Zeitraum, in dem der Erziehungsaufwand typischerweise anfällt und die Berücksichtigung der Kinder erfolgt somit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Anzahl der Kinder ändert sich oder ein Kind erreicht die Altersgrenze – wie wird dies berücksichtigt?

Werden Sie z.B. Eltern von einem zweiten Kind, ist ein Abschlag zu berücksichtigen – dies wird bei der Beitragsberechnung beachtet, wenn Ihre Angaben vorliegen. Sind Sie z.B. Eltern von drei Kindern und das älteste Kind vollendet das 25. Lebensjahr, reduziert sich der Abschlag – dies wird automatisch von uns berücksichtigt, da die entsprechenden Angaben bereits vorliegen.

Wer berücksichtigt die Anzahl der Kinder bei der Beitragsberechnung?

Für alle Mitglieder, die ihre Beiträge direkt an die R+V BKK zahlen (z.B. freiwillige Mitglieder oder Arbeitnehmer, die Beiträge aus einer Kapitalleistung/Versorgungsbezug zahlen), wird die Beitragsberechnung durch die R+V BKK / Pflegekasse geprüft.

Werden daneben von anderen Stellen Beiträge abgeführt, erfolgt die Prüfung und Berücksichtigung bei der Beitragsberechnung durch diese Stellen – so z.B. durch den Arbeitgeber, die Rentenversicherung oder die Zahlstellen von Versorgungsbezügen.

In diesem Fall erhalten Sie von dieser Stelle eine entsprechende Information.

Werden bereits vorliegende Daten von der R+V BKK berücksichtigt?

Wir berücksichtigen alle vorliegenden Daten, wenn Ihre Kinder zum Stichtag 01.07.2023 bei Ihnen im Rahmen der Familienversicherung mitversichert sind.

Welche Angaben oder Nachweise über die Anzahl der Kinder sind notwendig?

Zahlen Sie bisher den Kinderlosenzuschlag und werden Eltern, teilen Sie uns dies bitte mit, da der Zuschlag dann entfällt.

Eltern von einem Kind zahlen – wie bisher – den „allgemeinen“ Beitragssatz, hier benötigen wir Ihre Angaben zukünftig, wenn ein weiteres Kind zu berücksichtigen ist.

Für die Berücksichtigung der Abschlüsse muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren mitgeteilt werden.

Wie kann ich die Angaben einreichen?

Das Verfahren wird vereinfacht und Sie können uns die Angaben im Rahmen einer Selbstauskunft mitteilen. Am schnellsten erreichen uns Ihre Daten, wenn Sie unser Online-Formular „Selbstauskunft Kinder“ nutzen. In der blauen Übersichtsbox auf der rechten Seite unserer Homepage sind unsere Formulare verlinkt (<https://www.ruv-bkk.de/formulare/>) oder Sie nutzen diesen QR-Code:



Muss ich die Angaben bei mehreren Stellen einreichen?

Zukünftig beabsichtigt der Gesetzgeber einen Datenaustausch zu ermöglichen. Leider müssen Sie deshalb die Angaben eventuell bei verschiedenen Stellen einreichen.

Für mich gilt der Beitragsabschlag – wann werden die Beiträge zurückgezahlt?

Die neue Regelung gilt ab Juli 2023 – das entsprechende Gesetz wurde aber erst Ende Juni 2023 beschlossen. Zu wenig Zeit für Krankenkassen und alle weiteren Beteiligten, die technischen Voraussetzungen für eine fristgerechte Neuberechnung der Beiträge zu schaffen.

Wir rechnen damit, dass alle notwendigen technischen Umstellungen bis Ende 2023 abgeschlossen sind. Wenn Sie von der Neuregelung betroffen sind, wird Ihre Beitragsberechnung rückwirkend korrigiert und Sie erhalten einen neuen Beitragsbescheid, wenn Sie die Beiträge direkt an die R+V BKK zahlen. Das Guthaben wird dann automatisch bei der nächsten Abbuchung der monatlichen Beiträge verrechnet.

Ein bestehendes SEPA-Mandat zur Beitragszahlung kann bis zum Erhalt des neuen Beitragsbescheides unverändert weitergeführt werden.

Wir bitten Sie um Verständnis und Geduld.

Liegen die Voraussetzungen für einen Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung vor, besteht ein Rechtsanspruch auf die rückwirkende Neuberechnung der Beiträge – ein Widerspruch gegen die (bisherige) Beitragsberechnung oder ein Antrag auf Beitragserstattung ist daher nicht notwendig.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ruv-bkk.de/> oder auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/quv-20-lp/pueq.html>